



Stadt Leipzig

Der Oberbürgermeister

Stadt Leipzig • Amt 51.6 • 04092 Leipzig

Amt für Jugend und Familie
Abteilung Kindertageseinrichtungen
Naumburger Straße 26
04229 Leipzig

Herrn
Thomas Gatter

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51.6-sa

Datum
13.05.2024

Vollzug der Informationsfreiheitssatzung der Stadt Leipzig
Hier: Ihr Antrag vom 25.04.2024 wegen Statistik Klageverfahren Betreuungsplätze

Sehr geehrter Herr Gatter,

auf Ihren Antrag vom 25.04.2024 wird Ihnen nach §§ 1, 3 der Informationsfreiheitssatzung (IFS) der Stadt Leipzig Informationszugang gemäß Ziffer 4. dieses Schreibens gewährt. Der damit gewährte Informationszugang ergeht kostenfrei.

1. Anspruch nach der Informationsfreiheitssatzung der Stadt Leipzig

Ein Anspruch auf Informationsgewährung nach den von Ihnen benannten Rechtsgrundlagen besteht nicht.

Die von Ihnen erfragte Statistik stellt keine Umweltinformation im Sinne des SächsUIG und keine Verbraucherschutzinformation im Sinne des VIG dar. Das Sächsische Transparenzgesetz findet auf die Stadt Leipzig keine Anwendung. Gemäß § 4 Abs. 2 SächsTranspG sind Gemeinden wie die Stadt Leipzig transparenzpflichtige Stellen, soweit sich die jeweilige Körperschaft durch Satzung dazu verpflichtet. Die Stadt Leipzig hat bislang keine Satzung zur Anwendung des Sächsischen Transparenzgesetzes beschlossen und ist daher keine transparenzpflichtige Stelle im Sinne des § 4 SächsTranspG.

Jedoch steht Ihnen ein Anspruch auf Informationszugangsgewährung nach §§ 1, 3 der Informationsfreiheitssatzung der Stadt Leipzig (IFS) zur Seite, da es sich bei der von Ihnen erfragten Statistik um eine Information hinsichtlich weisungsfreier Angelegenheiten handelt (vgl. § 1 Abs. 3 IFS).

2. Vorhandene Informationen und Form des Informationszugangs

Der Anspruch auf Informationszugang nach §§ 1, 3 IFS beschränkt sich gemäß § 1 Abs. 1 IFS auf tatsächlich vorhandene Informationen. Ein Anspruch auf Informationsbeschaffung und Informationsherstellung besteht nicht.

Eine Statistik in der exakt von Ihnen angefragten Form ist bei der Stadt Leipzig nicht vorhanden. Der Stadt Leipzig liegen lediglich statistische Auswertungen mit teilweiser jährlicher Aufschlüsselung des Betreuungstyps und ohne Ermittlung einer durchschnittlichen Verfahrensdauer vor. Die Statistik zum Verdienstausschlag wurde nur von 2018 bis 2022 geführt. Unter Ziffer 4. finden Sie weitere Hinweise zu der statistischen Auswertung.

Der Anspruch auf Informationszugang beschränkt sich gemäß § 4 Abs. 1 IFS auf die Erteilung von Auskunft, Gewährung von Akteneinsicht oder das Zugänglichmachen von Informationsträgern. Ein Anspruch auf Veröffentlichung oder öffentlicher Bekanntmachung besteht nicht.

3. Kosten

Nach § 14 IFS werden für den Informationszugang Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Leipzig erhoben.

Die Erteilung einfacher Auskünfte – wie gerade noch vorliegend – ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Leipzig i.V. mit Tarifstelle 1.8 des Kommunalen Kostenverzeichnisses kostenfrei.

Sollten Sie jedoch aufgrund einer ergänzenden Nachfrage weitere Informationen begehren, ist der Umfang einer einfachen Auskunft überschritten. Insbesondere bei Zugänglichmachung von Informationen, die einen hohen Verwaltungsaufwand voraussetzen, müssen Sie mit einer Geltendmachung der Verwaltungskosten bis zu einem Betrag von 500,00 Euro rechnen. Etwaige Einwendungen gegen Grund und Höhe der Verwaltungskosten sind im Widerspruchsverfahren gegen den alsdann ergehenden Kostenbescheid geltend zu machen.

4. Erfüllung der Informationsgewährung

4.1.

Bei der Stadt Leipzig liegt eine statistische Auswertung für den Zeitraum vom 01.08.2013 bis 05.01.2024 über den Eingang von Klagen und Anträgen auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes vor. Seit dem Jahr 2016 unterscheidet die Statistik zwischen Verfahren von Kindern betreffend einen Krippen- und einen Kindergartenplatz.

Die nachfolgende Übersicht gibt die Anzahl der Kinder (Vorgänge) an. Für diese Kinder können mehrere Klagen oder Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes erhoben worden sein.

	Krippenkinder	Kindergartenkinder	Summe
2013	5		5
2014	111		111
2015	257		257
2016	239	13	252
2017	356	45	401
2018	449	117	566
2019	178	115	293
2020	53	73	126
2021	23	30	53
2022	3	5	8
2023	2	3	5
2024	1		1
			2.078

4.2.

Die nachfolgende Übersicht gibt die Anzahl der in einem Jahr eingegangenen Klagen und Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes an. Dabei können auf ein Kind mehrere Klagen bzw. Anträge entfallen.

	Klage / Untätigkeitsklage	Antrag vorl. Rechtsschutz
2013	0	5
2014	46	99
2015	294	145
2016	238	137
2017	400	272
2018	442	500
2019	41	309
2020	8	119
2021	18	35
2022	4	5
2023	1	4
2024	1	

4.3.

Die nachfolgende Übersicht über Schadensersatz wegen Verdienstaufalls wurde lediglich in den Jahren 2018 bis zum 1. Quartal 2022 geführt, gibt jedoch jeweils die Gesamtsumme seit dem 01.08.2013 an. Eine statische Übersicht, die zwischen Krippenplätzen und Kindergartenplätzen unterscheidet, liegt nicht vor. Die Bearbeitung und Zahlungserfüllung erfolgt durch den Kommunalen Schadenausgleich (KSA). Auf die Stadt Leipzig entfällt eine Eigenbeteiligung von bis zu 5.000,00 Euro auf den Verdienstaufall pro Schadensfall.

2018

Es wurden 153 Anträge auf Schadensersatz wegen Verdienstaufalls gestellt, davon 14 Klagen. Im Rahmen der Schadensregulierungen hat die Stadt Leipzig bis zum 31.12.2018 176.790,30 € selbst tragen müssen. Der KSA hat 54.478,75€ Prozess- und Anwaltskosten sowie 195.474,09 € weiteren Verdienstaufall getragen.

2019

Es wurden 230 Anträge auf Schadensersatz wegen Verdienstaufalls gestellt, davon 18 Klagen. Im Rahmen der Schadensregulierungen hat die Stadt Leipzig bis zum 30.12.2019 323.617,93 € selbst tragen müssen. Der KSA hat 72.697,82 € Prozess- und Anwaltskosten sowie weitere 60.114,78 € (=383.732,71 € Gesamtzahlungen abzgl. Selbstbehalt i.H.v. 323.617,93 €) für Verdienstaufall getragen.

2020

Es wurden insgesamt 253 Anträge auf Schadensersatz wegen Verdienstaufalls gestellt, davon 26 Klagen. Im Rahmen der Schadensregulierungen hat die Stadt Leipzig bis heute 451.935,49 € selbst tragen müssen. Der KSA hat 129.240,88 € (= 581.176,37 € Gesamtzahlungen abzgl. Selbstbehalt i. H. v. 451.935,49 €) für Verdienstaufall getragen.

2021

Es wurden insgesamt 262 Anträge auf Schadensersatz wegen Verdienstaufalls gestellt, davon

30 Klagen. Im Rahmen der Schadensregulierungen hat die Stadt Leipzig bis heute 486.268,67 € selbst tragen müssen. Der KSA hat 180.167,07 € (= 666.435,74 € Gesamtzahlungen abzgl. Selbstbehalt i. H. v. 486.268,67 €) für Verdienstausschlag getragen.

1. Quartal 2022

Es wurden insgesamt 264 Anträge auf Schadensersatz wegen Verdienstausschlags gestellt, davon 31 Klagen. Im Rahmen der Schadensregulierungen hat die Stadt Leipzig bis heute 496.333,54 € selbst tragen müssen. Der KSA hat 188.183,64 € (= 684.517,18 € Gesamtzahlungen abzgl. Selbstbehalt i. H. v. 496.333,54 €) für Verdienstausschlag getragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Abteilungsleiter Kindertageseinrichtungen